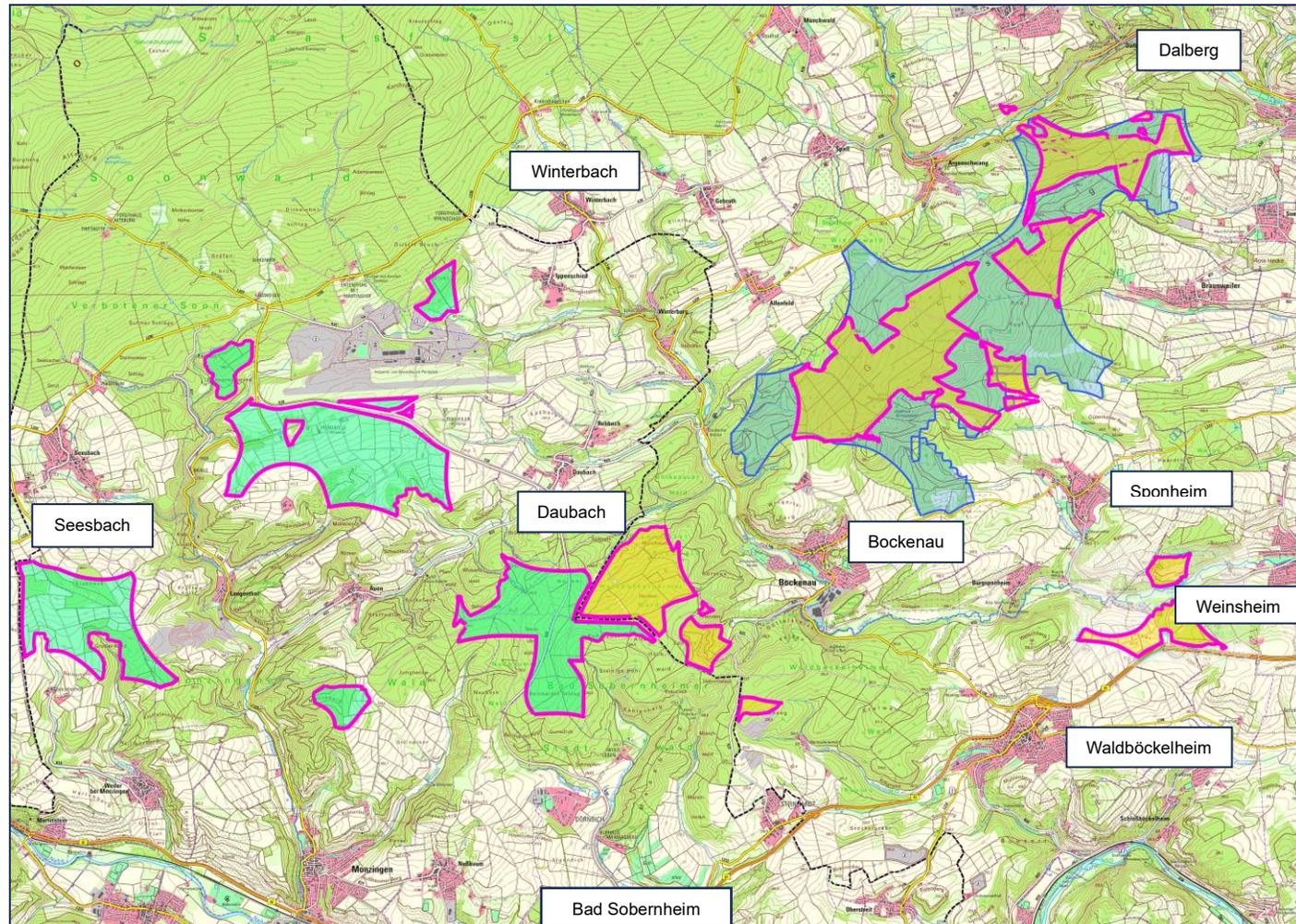


Windindustrie im Soonwald?

Zollstock und Gauchsberg

Hintergründe, betroffene Gebiete, betroffene Ortschaften



Quellen:

- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE PGRN), Hoppstädten-Weiersbach 23.6.2025 (Städte Mainz, Worms, Landkr. Alzey-Worms, Bad Kreuznach, Mainz-Bingen und Birkenfeld)
- Veröffentlichungen der VG Rüdesheim und Nahe-Glan auf Ihren Homepages und in ihren Mitteilungsblättern 2019-2023
- FNP-Teilplan Windenergie, Vorentwurf Rüdesheim 2021 und 2022
- Vorträge in VG-Rats- und Ausschusssitzungen

Für weitere Informationen siehe auch:
www.naturschutz-initiative.de
www.nahe-natur.com/Freinatur/Windkraft

V.i.S.d.P. Für die AG Energiewende: B.Lauber, Norheim
AGEWSooNah@gmx.de

Windenergieplanungen der VG Nahe-Glan und Rüdesheim in der südöstlichen Soonwaldvorstufe

-  VG Nahe-Glan (FNP)
-  VG Rüdesheim (FNP in Planung)
-  Erweiterungsantrag des Windenergieprojektierers JUWI GmbH, Herbst 2023
-  VG-Grenze

(eigene Darstellung, Datenquellen s.li.)

Wichtig zu wissen:

Rheinland-Pfalz

Das Land **Rheinland-Pfalz** ist 2022 per Bundesgesetz dazu verpflichtet worden, bis 2032 **2,2 %** seiner Landesfläche der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Das ist sehr viel, vor allem wenn man bedenkt, dass dafür ausgerechnet die so wichtigen heute noch verbliebenen Freiräume herangezogen werden.

Region Rheinhessen-Nahe

Die Auswahl dieser Flächen treffen die jeweiligen regionalen Planungsgemeinschaften, bei uns die **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe**. Sie legt diese Flächen als „Windenergie-Vorrangflächen“ im **Regionalen Raumordnungsplan (RROP)** fest.

Zurzeit beträgt die Summe der geplanten Vorranggebiete für unsere Region Rheinhessen-Nahe bereits **3,3 %** der Fläche, ist also zu 150 % übererfüllt.

Die Gemeinden

Dennoch dürfen die **Gemeinden** darüber hinaus in ihren jeweiligen **Flächennutzungsplänen (FNP)** noch weitere „Sonderbaugebiete Windenergie“ ausweisen. Sie müssen das aber nicht. Ebenso gut könnten sie dem Schutz von Natur und Landschaft mit den darin lebenden Menschen Vorrang einräumen.

Diese kommunalen Sonderbaugebiete zählen auch nicht mit für den geforderten Flächenbeitrag des Landes.

Was Gemeinden, private Landbesitzer und auch Landesforstbetriebe antreibt, sind die in Aussicht gestellten enormen Geldeinnahmen für die bloße Verpachtung ihres Landes.

Beispiele: Verbandsgemeinde Nahe-Glan (*in Kraft*) ca. 6 %
 Verbandsgemeinde Rüdenheim (*in Planung*) ca. 4,5 %
 + weitere, noch nicht bekannte Flächenwünsche ...

Einige dieser FNP-Gebiete sollen auf Wunsch ihrer Gemeinden auch in den Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe aufgenommen werden und damit übergeordnete Verbindlichkeit erlangen (z.B. **Zollstock**). Das vereinfacht die Auseinandersetzung mit der eigenen Bevölkerung und mit den Umweltauswirkungen. Andere, hierzu zählt der gesamte Höhenzug „**Gauchsberg**“, wurden ihrer Natur- und Artenschutzproblematik wegen von der regionalen Planungsgemeinschaft bereits zurückgewiesen.

Was den Gemeinden jedoch immer noch bleibt, ist die Möglichkeit, sich per einfachem Ratsbeschluss über (fast) alle Bedenken hinwegzusetzen und in ihren eigenen Flächennutzungsplänen trotzdem weitere Windenergiegebiete auszuweisen. Denn die in Verbindung mit Windindustrie zuletzt extremen rechtlichen Lockerungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene machen inzwischen fast alles „der Abwägung zugänglich“, d.h. frei zu entscheiden.

Insbesondere das von der vorigen Bundesregierung gesetzlich festgelegte „übertragende öffentliche Interesse“ an der Windenergie (EEG), unterstützt von erheblichen Subventionen, öffnet eben auch Tür und Tor für weiteren Wildwuchs.

Windenergiegebiete im Soonwald und seinen Vorstufen braucht Rheinland-Pfalz für die Erfüllung seines Flächenbeitrags jedoch nicht.

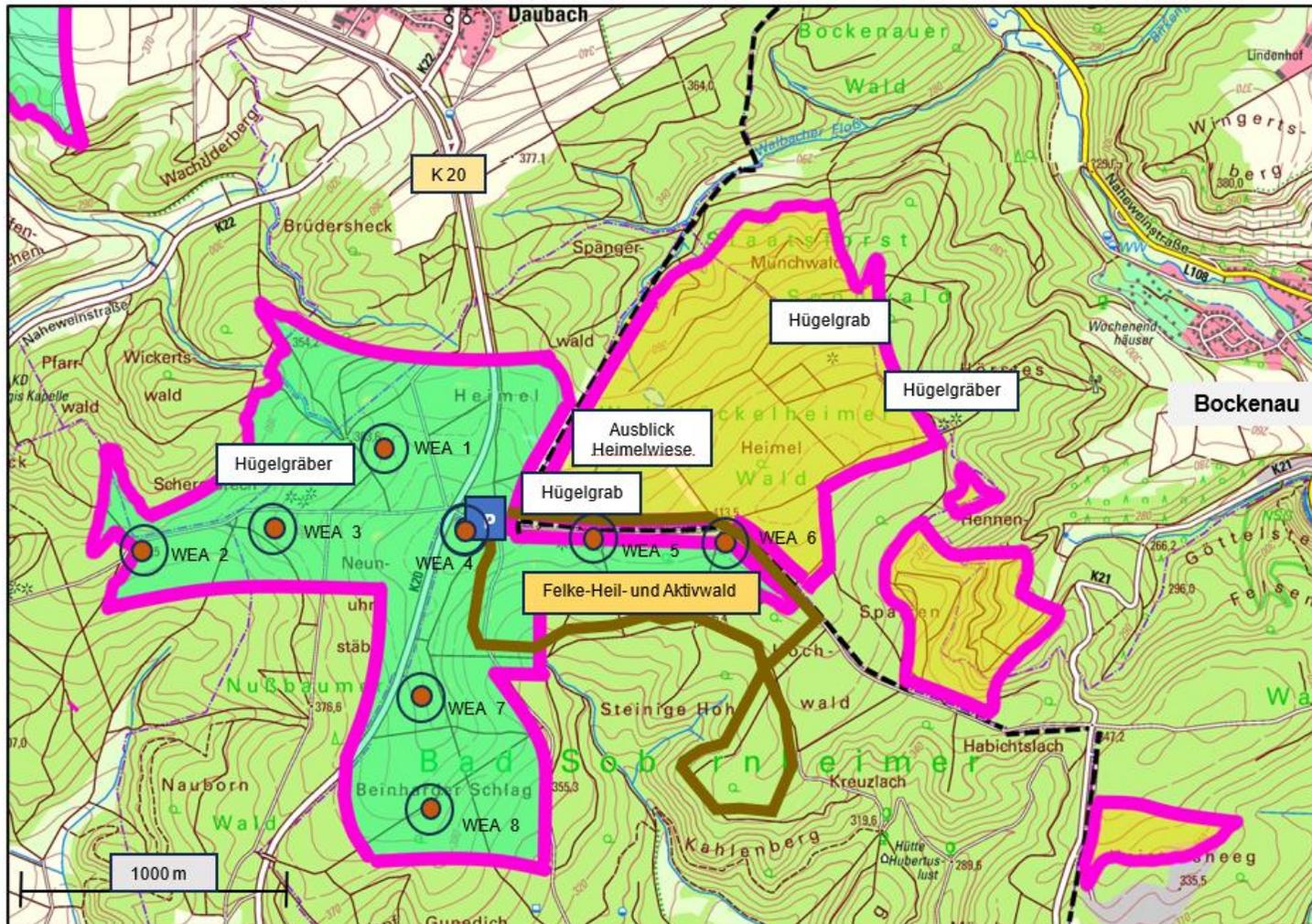
Umso wichtiger ist es, die Bevölkerung, aber auch die Ratsmitglieder, intensiv und sachgerecht zu informieren, für Transparenz zu sorgen und die Entscheidungsträger immer wieder an ihre Verantwortung für Land und Lebensräume zu erinnern.

Kein Landeigentümer, öffentlich oder privat, muss auf seinem Grund die Errichtung von Windenergieanlagen oder die Durchleitung von Kabeln dulden. Auch nicht, wenn dort ein Windenergie-Vorranggebiet ausgewiesen ist.

Beispiel Zollstock und Gauchsberg

Zollstock und Gauchsberg stellen einen besonderen, bisher unvorbelasteten Naturraum am Rande des kulturhistorisch überregional bedeutsamen Nahetals dar. Sie sind flächendeckend Teil des Naturparks „Soonwald-Nahe“, der der naturbezogenen Erholung dient. Große Teile sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Funktionen. Normalerweise sind in solchen Gebieten „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern“ (BNatSchG).



Sonderbauflächen Windenergie „Zollstock“

- VG Nahe-Glan (FNP)
- VG Rüdesheim (FNP in Planung)
- VG-Grenze
- Windenergieanlage (WEA), Planung RWE 2024
- Wegeführung Heil- und Aktivwald

(eigene Darstellung, Datenquellen s.o.)

So war das Gebiet denn auch bisher im regionalen Raumordnungsplan als verbindliches Vorranggebiet für Forstwirtschaft, Erholungs- und auch Lärmschutzwald festgelegt. Hinzu kommen spezielle schützenswerte Biotope wie Feuchtwiesen, Quellbäche und Bachauen. Inzwischen wurden auch erhebliche Konflikte mit dem Vogel- und Fledermausschutz dokumentiert (LfU). Der Naheraum gilt seit langem als Vogelzugverdichtungszone.

Noch 2011 wurde die Windenergienutzung seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) wegen des Landschaftsschutzes abgelehnt.

Ein weiteres Problem stellt das Windenergiegebiet „Zollstock“ als Haupt-Trinkwassereinzugsgebiet Bad Sobernheims dar. Von hier wird die Mehrzahl der Trinkwasserbrunnen gespeist.

Besonders paradox: Erst 2023 wurde genau in und neben dem nun für die Windindustrie verplanten Gebiet der neu geschaffene Heil- und Aktivwald der Stadt Bad Sobernheim eingeweiht.

Und die Gemeinden? Auf welche Seite stellen sie sich heute? Haben sie die Bürgerinnen und Bürger ausreichend informiert und angehört?

Wofür wir uns einsetzen

- **Keine Windindustrie im Wald, auch nicht auf „Schadflächen“!**

Denn Wald ist ein langlebiges, komplex vernetztes Ökosystem. Er wächst nach und regeneriert sich von selbst – wenn man ihn lässt.

Er ist Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen, Tieren und schließlich für den Menschen selbst. Er speichert CO₂ in all seinen Lebewesen und in seinem Boden. Er reguliert den Bodenwasserhaushalt, die Luftfeuchte, die Temperaturen und vieles, vieles mehr. Der Wald kann ohne uns leben, aber wir nicht ohne den Wald.

Erst recht dürfen zusammenhängende, standortangepasste Wälder mit hohem Laubwaldanteil wie der Soonwald nicht zu Industriegebieten umfunktioniert werden!

- **Hände weg von der Soonwald-Kernzone!**

Rücknahme der Herabstufung von Ziel 164 Im LEP IV von einer Muss- zu einer bloßen Soll-Vorschrift!

Bis 2023 gehörte die Kernzone des Soonwalds in Rheinland-Pfalz zu den absoluten Windenergie-Tabuzonen.

Dann aber wurde im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) diese Vorschrift (Muss) zu einer bloßen Empfehlung (Soll) herabgestuft.

Das öffnet Tür und Tor für neue Geldgier.

- **Einhaltung größerer Abstände der Windindustriegebiete von den Ortschaften!**

Rücksicht auf die Lebens- und Erholungsräume der Menschen!

Vollständige Streichung der Lockerungen bei Repowering aus dem LEP IV (Z_N165b)!

Bei immer größeren Anlagen reichen 900 m Abstand von der *Mastfußmitte* (das entspricht zurzeit ca. 820 m Abstand von den Rotoren) nicht aus. Schon gar nicht reichen die beim „Repowering“ erlaubten 720 bzw. 640 m (d.h. -20 %) aus.

Beim Ersatz alter durch neue Windenergieanlagen (Repowering) ist der gleiche Schutzabstand wie bei der Ersterrichtung notwendig und angemessen. Aus langjähriger Vorbelastung auf höhere Akzeptanz in der Be-

völkerung, also auf Gewöhnung und Belastbarkeit zu schließen mutet zynisch an.

- **Erheblich größere Abstände der Windenergiegebiete untereinander!**

Kein Übersäen der Landschaft mit Windindustrie!

11 Windindustriegebiete allein in der ehemaligen VG Bad Sobernheim sind zuviel.

- **Reduzierung des Flächenanteils auf maximal 2 %!**

Soonwald und Naheland sind einmalige und empfindliche Naturräume. Sie können nicht „Fehlzahlen“ anderer Regionen ausgleichen.

Flächennutzungspläne sind änderbar.

Raumordnungspläne auch.

- **Streichung der Windenergie-Vorranggebiete „Zollstock“ (34) und „Moorplacken“ (37) aus dem Regionalen Raumordnungsplan!**

Das können die Gemeinden beantragen.

- **Absolute Transparenz bei den kommunalen Planungsprozessen!**

Dauerhafte und vollständige Zugänglichkeit aller für die Öffentlichkeit relevanten Planungsunterlagen - vor Ort in den Verwaltungen und auch auf ihren Internetseiten. Keine Vorwände wie „Vorläufigkeit“ oder „geistiges Eigentum“!

Die rein rechtlichen Mindestvorschriften reichen für eine effiziente, nachhaltige Information der Bevölkerung über Ausmaß und Folgen solcher Planungen nicht aus.

Planungsraumübergreifende Information: Auch die Bürgerinnen und Bürger der Nachbargemeinden wollen informiert sein. Die Auswirkungen der Vorhaben machen an den VG-Grenzen nicht halt.